



GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE KIEDRICH

Drucksache Nr.: G 011
Kiedrich, den 06.04.2021

Beschluss über die Bildung von Ausschüssen, die Anzahl der Mitglieder, sowie Entscheidung über die Besetzung gem. § 62 Abs. 2 HGO im Benennungsverfahren

Die Gemeindevertretung möge wie folgt beschließen:

- I. Es werden für die Wahlperiode 2021/2026 folgende Fachausschüsse gebildet:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Umwelt-, Planungs- und Bauausschuss
 3. Familien-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss
- II. Die Mitgliederzahl in den Ausschüssen beträgt 7 (sieben).
- III. Die Ausschussbesetzung erfolgt gem. § 62 Abs. 2 HGO in Verbindung mit § 30 Abs. 1 der Geschäftsordnung im Benennungsverfahren.

Begründung:

Die Gemeindevertretung muss einen Finanzausschuss bilden, § 62 Abs. 1 Satz 2 HGO. Sonst steht ihr frei, ob sie weitere Fachausschüsse einrichtet. In diesem Falle sollte sie deren Aufgabengebiete präzise voneinander abgrenzen. Sie muss ferner die Mitgliedszahl für die Ausschüsse bestimmen. Beides kann sie in der Hauptsatzung, in der Geschäftsordnung oder auch mit einfachem Beschluss regeln. Im Interesse ihrer Beweglichkeit sollte sie aber von einer Festlegung in der Hauptsatzung absehen. Später notwendige Korrekturen könnten sonst durch das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit für die Änderung oder das Verbot wesentlicher Änderungen im letzten Jahr der Wahlzeit unnötig erschwert werden, § 6 Abs. 2 HGO.

Die Gemeindevertretung kann die Ausschussmitglieder entweder mittels Wahl oder nach § 62 Abs. 2 HGO im Benennungsverfahren von den Fraktionen bestimmen lassen. Sofern sie sich nicht in der Hauptsatzung bereits unnötig festgelegt hat, kann sie frei entscheiden, ob sie alle oder einzelne Ausschüsse in dem einen oder anderen Verfahren besetzt. Die Wahl erfolgt im Verhältniswahlverfahren, weil mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind, § 55 Abs. 1 Satz 1 HGO. Die Wahlleitung obliegt dem vorsitzenden Mitglied der Gemeindevertretung, § 55 Abs. 4 Satz 2 HGO. Die Wahl findet schriftlich und geheim statt aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Gemeindevertretung, § 55 Abs. 3 HGO.

Bei jedem Wahlvorschlag ist der Name oder das Kennwort der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Wegen des seit 1981 geänderten § 62 Abs. 2 HGO gibt es nicht mehr den im selben Zuge mit zu wählenden persönlichen Stellvertreter; Die Ausschussmitglieder können sich im Einzelfall von jedem anderen Mitglied der Gemeindevertretung vertreten lassen.

Enthalten Hauptsatzung oder Geschäftsordnung keine Festlegung, dann geht der Besetzung eines Ausschusses im **Benennungsverfahren** ein Beschluss der Gemeindevertretung voraus, wonach sich dieser nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen soll. Das vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung hat die Wahlleitung inne. Es ermittelt die Sitzverteilung entsprechend § 22 Abs. 3 und 4 KWG nach dem Verfahren Hare-Niemeyer.

Dabei ist zu beachten: In die Formel zur Berechnung der auf die einzelnen Fraktionen entfallenden Ausschuss-Sitze ist nicht die Gesamtzahl aller Mitglieder der Gemeindevertretung aufzunehmen, sondern nur die Summe der Mitglieder aller Fraktionen, weil nur diese am Benennungsverfahren teilnehmen, dagegen nicht die fraktionslosen Mitglieder der Gemeindevertretung.

Die Fraktionen müssen die Namen ihrer Ausschussmitglieder dem vorsitzenden Mitglied der Gemeindevertretung schriftlich benennen, weil dieses zur konstituierenden Sitzung der Ausschüsse lädt, § 62 Abs. 3. Das Gesetz fordert ausdrücklich Schriftlichkeit, also ein eigenhändig unterzeichnetes Benennungsschreiben. Mündliches Benennen reicht nicht aus, es wäre rechtsfehlerhaft.

Das **Präsentationsrecht** der Fraktionen für Ausschussmitglieder beschränkt sich nicht auf Fraktionsangehörige. Eine Fraktion darf ihr Kontingent ordentlicher Ausschussmitglieder aus der Mitte der gesamten Gemeindevertretung nach Belieben zusammenstellen, kann also auch fraktionsfremde Mitglieder der Gemeindevertretung benennen. Nach Eingang der Benennungen gibt das vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt. Haben sich die Ausschüsse konstituiert, müssen die Fraktionen ihre Vertreter auch den Ausschussvorsitzenden schriftlich mitteilen, damit diese die ordentlichen Mitglieder kennen und sie ordnungsgemäß zu den Sitzungen laden können.

Geht bei den Wahlen zu den Ausschüssen oder bei der Sitzverteilung im Benennungsverfahren eine Fraktion leer aus, so muss sie das nicht nur nach den Regeln der HGO hinnehmen. Fraktionen haben nämlich keinen aus dem verfassungsrechtlichen Demokratieprinzip folgenden Anspruch darauf, in jedem Ausschuss der Gemeindevertretung unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder mit Sitz und Stimme vertreten zu sein, auch nicht aus einem bundesrechtlichen Gebot zum **Minderheiten- oder Oppositionsschutz**. Es besteht auch kein Recht des einzelnen fraktionslosen Mitgliedes der Gemeindevertretung, wenigstens in einen Ausschuss gewählt zu werden. Einen gewissen Ausgleich für die Fraktionen gewährt ihnen immerhin das gesetzliche Privileg, ein Mitglied mit beratender Stimme in die Ausschüsse entsenden zu dürfen, § 62 Abs. 4 S. 2 HGO.

Scheidet im Laufe der Wahlzeit ein im Benennungsverfahren in den Ausschuss entsandtes Mitglied aus, so hat die Fraktion das an seine Stelle tretende neue Ausschussmitglied dem vorsitzenden Mitglied der Gemeindevertretung mitzuteilen, denn ihm obliegt die Wahlleitung. Gegen seine Feststellung über das Ausscheiden und das „Einrücken“ ist das Rechtsmittel des Einspruches in entsprechender Anwendung der §§ 55 Abs. 4 HGO, 25 bis 27 KWG gegeben.

Das Benennungsverfahren schließt aus, dass koalierende Fraktionen in den Ausschüssen so viele Mitglieder beanspruchen können, wie es der zahlenmäßigen Stärke der **Koalition** entspricht. Der Fraktionsbegriff in § 62 Abs. 2 HGO stimmt nämlich mit dem aus § 36a HGO überein. Eine andere Handhabung würde das einer einzelnen Fraktion aufgrund ihrer zahlenmäßigen Stärke zustehende Gewicht auf – womöglich nur zur Ausschussmajorisierung gebildete – Koalitionen verlagern. Diese könnten sich mittels des Benennungsverfahrens einen Sonderstatus verschaffen, welchen der Gesetzgeber ihnen aber nicht hat zubilligen wollen.

Im Laufe der Wahlzeit kann die Gemeindevertretung jederzeit Ausschüsse auflösen und neu bilden, § 62 Abs. 1 S. 5 HGO. Das gilt uneingeschränkt und nicht nur unter den Voraussetzungen seltener Ausnahmefälle. Vielmehr kann diese Möglichkeit ein taugliches Mittel sein, die Funktionsfähigkeit der Ausschüsse zu fördern: So, wenn nachgerückte Mitglieder der Gemeindevertretung an der Ausschussarbeit beteiligt werden sollen.

Bei der Novellierung 1992 ist § 62 Abs. 2 HGO um zwei Bestimmungen erweitert worden, welche gewährleisten, dass das aktuelle Stärkeverhältnis der Fraktionen in der Gemeindevertretung sich jederzeit auch in der Zusammensetzung aller im Benennungsverfahren gebildeten Ausschüsse widerspiegelt. Einmal haben die Fraktionen ein **Abberufungsrecht** erhalten. Sie können entgegen der früheren Rechtslage Mitglieder wieder abberufen, welche sie in die Ausschüsse entsandt hatten, § 62 Abs. 2 S. 4. Damit können sie aufgrund eines Fraktionsbeschlusses solche Gemeindevertreter aus den Ausschüssen nehmen, welche dort nachhaltig von der Fraktionspolitik abweichen, und sie durch linientreue Mitglieder ersetzen. Ebenso können sie Mitglieder, welche aus der Fraktion ausgeschieden sind oder von ihr ausgeschlossen wurden, problemlos aus Ausschüssen zurückziehen, ohne dass diese umständlich aufgelöst und abschließend wieder neu gebildet werden müssten. Kleine Fraktionen waren für solche Umbesetzungen früher auf den guten Willen der Mehrheit in der Gemeindevertretung angewiesen, ohne die ein Beschluss über die Auflösung eines Ausschusses nicht zustande kam. Die Abberufung ist dem vorsitzenden Mitglied der Gemeindevertretung und dem des Ausschusses schriftlich mitzuteilen.

Ändert sich nach der Bildung der Ausschüsse im Benennungsverfahren das Stärkeverhältnis der Fraktionen in der Gemeindevertretung (z. B. durch Zusammenschlüsse, Spaltungen, Austritte oder Ausschlüsse) und wirkt sich das rechnerisch auf die Zusammensetzung der Ausschüsse aus, so ist das zu berücksichtigen, § 62 Abs. 2 S. 5, und zwar jedes Mal, wenn eine solche Änderung eintritt. Das Gesetz begründet die **Pflicht zur Neubildung der Ausschüsse**. Diese obliegt dem vorsitzenden Mitglied der Gemeindevertretung, weil dieses auch im Benennungsverfahren die Wahlleitung innehat. Es muss zunächst auf der Basis des neuen Stärkeverhältnisses der Fraktionen die Sitzverteilung in den Ausschüssen nach § 22 Abs.3 und 4 KWG errechnen. Schlägt die nachträgliche Änderung des Stärkeverhältnisses auf die Zusammensetzung der Ausschüsse durch, so muss das vorsitzende Mitglied dies der Gemeindevertretung mitteilen. Ferner muss es feststellen, wieviel Sitze ab sofort auf jede Fraktion entfallen werden. Es muss schließlich die Fraktionen ersuchen, ihm die künftigen Ausschussmitglieder binnen angemessener Frist (z. B. binnen einer Woche) schriftlich mitzuteilen. Nach Fristablauf hat es die Neukonstituierung der Ausschüsse einzuleiten, denn § 62 Abs. 2 S. 5 letzter Halbsatz ordnet ausdrücklich an, dass der für die erstmalige Konstituierung der Ausschüsse maßgebliche Satz 2 entsprechend gilt. Eine engere Interpretation gibt wenig Sinn, denn es liegt auf der Hand, dass auch die Vorsitzenden der Ausschüsse und ihre Vertretungsperson neu zu wählen sind. Es ist nämlich völlig offen, ob diese dem jeweiligen Ausschuss überhaupt wieder als

Mitglieder angehören werden und ob sie gegebenenfalls das Vertrauen der Mehrheit seiner Mitglieder in der neuen Zusammensetzung haben würden.

Die Pflicht zur Neubildung betrifft nicht alleine den einen Ausschuss, welchem z. B. das aus einer Fraktion geschiedene Mitglied angehörte, das die nachträgliche Änderung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen bewirkte. Sie bezieht sich auf sämtliche im Benennungsverfahren eingerichteten Ausschüsse der Gemeindevertretung, auch wenn der Wortlaut des § 62 Abs. 2 S. 5 nur von der Auswirkung auf die Zusammensetzung eines Ausschusses spricht. Das Gesetz musste hier in der Einzahl sprechen, weil die Gemeindevertretung nicht sämtliche Ausschüsse im Benennungsverfahren bilden muss, gewählte Ausschüsse aber nicht gemeint sind. Ferner sollen die Ausschüsse ein verkleinertes Abbild der Gemeindevertretung darstellen, indem sie das dort herrschende Kräfteverhältnis widerspiegeln, weil sie für die Gemeindevertretung Beschlussvorschläge vorbereiten sollen. Diese Aufgabe hat aber nur dann einen Sinn, wenn überhaupt Aussicht besteht, dass die Mehrheit der Gemeindevertretung die Vorschläge als Grundlage ihrer Willensbildung akzeptieren wird. Diese Erwartung wird dort scheitern, wo bis auf einen alle übrigen Ausschüsse in alter Zusammensetzung fortbestehen und damit die überholten Stärkeverhältnisse der Fraktionen konservieren. Die Vorbereitungsarbeit der übrigen Ausschüsse würde ihres Sinnes beraubt, System und Effizienz gemeindlicher Entscheidungsprozesse würden empfindlich gestört sowie die Absicht des Gesetzgebers ignoriert: Ein sinnvolles Zusammenwirken der Gemeindevertretung mit ihren Ausschüssen ist doch nur dann gewährleistet, wenn Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen sich in der Zusammensetzung aller Ausschüsse und nicht nur in der eines einzigen niederschlagen. Deswegen sind bei durchschlagender Änderung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen die Ausschüsse der Gemeindevertretung sämtlich neu zu bilden.

Zur Vermeidung von Missverständnissen sei noch einmal betont; Abberufungsrecht und Pflicht zur Neubildung gelten nur für die im Benennungsverfahren gebildeten Ausschüsse. Auf im Verhältniswahlverfahren gebildete Ausschüsse sind sie nicht anwendbar. Diese lassen sich aber ebenfalls an geänderte Stärkeverhältnisse der Fraktionen anpassen, indem die Gemeindevertretung beschließt, diese Ausschüsse aufzulösen und anschließend durch Wahl oder im Benennungsverfahren neu zu bilden.

Steinmacher
Bürgermeister